

**1. Satzung zur Änderung der
HAUPTSATZUNG
der Ortsgemeinde Maroth
vom 14.05.2025**

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Maroth vom 28.08.2024 wird wie folgt geändert:

§ 1 (Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben)

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeindeverwaltung Selters und im Internet unter der Adresse „<https://www.selters-ww.de>“.

§ 2 (Ausschüsse des Gemeinderates)

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Gemeinderat bildet einen Rechnungsprüfungs-, einen Umlegungsausschuss und einen Ausschuss für Sanierung, Instandsetzung, Ausbau und ggfls. Anbau des Gemeindezentrums „Alte Schule“.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Der Umlegungsausschuss hat fünf Mitglieder und fünf Stellvertreter. Der Ausschuss für Sanierung, Instandsetzung, Ausbau und ggfls. Anbau des Gemeindezentrums „Alte Schule“ hat vier Mitglieder und vier Stellvertreter. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat drei Mitglieder und drei Stellvertreter und besteht ausschließlich aus Ratsmitgliedern.
Der Ausschuss für Sanierung, Instandsetzung, Ausbau und ggfls. Anbau des Gemeindezentrums „Alte Schule“ wird aus Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gebildet. Hier soll mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder Mitglied des Gemeinderates sein. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 5 (Beigeordnete)

Absatz 2 wird neu angefügt:

- (2) Für die Verwaltung der Ortsgemeinde Maroth wird ein Geschäftsbereich gebildet, der auf einen Beigeordneten übertragen wird.

§ 8 (Aufwandsentschädigung der Beigeordneten)

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten keine monatliche Aufwandsentschädigung.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am 01.06.2025 in Kraft.

56271 Maroth, den 14.05.2025



Gerhard Willms
Ortsbürgermeister

